

Prof. Dr. Martina Deckert

**Karlsforster Str. 34
41564 Kaarst
Tel.: (02131) 603919
E-Mail: martina.deckert@uni-koeln.de**

Frau
Joelle Bouillon
Firma Amprion

per Mail

Mindestens 500.000 € pro Jahr für die Standort-Gemeinde des Konverters?

Sehr geehrte Frau Bouillon,

auf der Internetseite Fragen und Antworten – Februar 2018 - verspricht Amprion der Standortgemeinde des Konverters einen Zerlegungsanteil an der Gewerbesteuer von mindestens 500.000 € jährlich. Wir haben einen Steuerberater nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen gefragt. Dieser konnte uns keine Erklärung geben.

§ 29 Abs.1 Nr. 1 GewStG sieht die Zerlegung nach Arbeitslöhnen vor. Danach gibt es für die Standortgemeinde nichts, da beim Konverter kaum Arbeitskräfte beschäftigt sind.

Nach § 29 Abs.1 Nr.2 GewStG werden Investitionen in das Anlagevermögen bei der Zerlegung berücksichtigt. Davon ist auch auf Ihrer Internetseite die Rede. Die Vorschrift gilt aber nur bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben. Dazu gehört Amprion als Netzbetreiber nicht.

§ 30 GewStG sieht bei Betriebstätten, die sich auf mehrere Gemeinden erstreckt, eine Zerlegung nach der Lage der örtlichen Verhältnisse vor unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten. Auch diese Vorschrift trifft nicht zu. Denn ein in Osterath, Kaarst oder Frimmersdorf errichteter Konverter wäre nur Betriebstätte dieser einen Gemeinde.

Bleibt § 33 GewStG Zerlegung in besonderen Fällen. Führt die Zerlegung nach den §§ 28 bis 31 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist gemäß Abs.1. nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt. Dies setzt eine entsprechende Entscheidung des Finanzamts im Zerlegungsverfahren voraus. Sie kann erst ergehen, wenn das Finanzamt in 2021 oder später erstmals im Veranlagungsverfahren mit dem Konverter befasst wird. Da es einen Konverter dieser Größenordnung bisher nicht gibt, kann es auch keine Präjudizien oder Entscheidungen in anderen Veranlagungsverfahren geben, auf die sich Amprion berufen könnte.

Das Gleiche gilt für § 33 Abs.2 GewStG, nach dem sich die von der Zerlegung betroffenen Gemeinden mit Amprion über die Zerlegung einigen können. Eine derartige Einigung kann es erst geben, wenn der Konverter in einer bestimmten Gemeinde steht.

Wir bitten um Aufklärung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Martina Deckert

für die Bürgerinitiative Kein Doppelkonverter in Kaarst und Neuss